

195

Der Senat von Berlin
BauWohn-III B 14
Fernruf: bei Durchwahl 867 - 5264
intern (95)5264

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - III H -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-36-1
für das Gelände zwischen Quarzweg, Grünsteinweg, Tropfsteinweg und Schieferweg
sowie für die Grundstücke Quarzweg 26, Grünsteinweg 1/47, Bimssteinweg 1/19,
2/24, Tropfsteinweg 41/45, 2/44 H, Schieferweg 113/135, 2/134, Quarzweg 4/18 und
für einen Teil des Quarzweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-36-1
für das Gelände zwischen Quarzweg, Grünsteinweg, Tropfsteinweg und Schieferweg
sowie für die Grundstücke Quarzweg 26, Grünsteinweg 1/47, Bimssteinweg 1/19,
2/24, Tropfsteinweg 41/45, 2/44 H, Schieferweg 113/135, 2/134, Quarzweg 4/18 und
für einen Teil des Quarzweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBI. I S. 265/GVBl. S. 446), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1730) und mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 23. Januar 1979, geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-36-1 vom 23. März 1983, mit Deckblättern vom 1. Dezember 1983 und 14. August 1984, für das Gelände zwischen Quarzweg, Grünsteinweg, Tropfsteinweg und Schieferweg sowie für die Grundstücke Quarzweg 26, Grünsteinweg 1/47, Bimssteinweg 1/19, 2/24, Tropfsteinweg 41/45, 2/44 H, Schieferweg 113/135, 2/134, Quarzweg 4/18 und für einen Teil des Quarzweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, der den durch Verordnung vom 28. Januar 1959 (GVBl. S. 416) festgesetzten Bebauungsplan XIV-36 für das Gelände der Eigenheimsiedlung (Kriegersiedlung) in Berlin-Buckow I teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

(1) Auf die Vorschriften über

- 1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
- 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplanes war der Wunsch vieler Erbbaurechtnehmer und Eigentümer der aus 297 zweigeschossigen Reihenhäusern gleichen Typs bestehenden Eigenheimsiedlung (Kriegersiedlung), ihre baulichen Anlagen zu erweitern und Garagen zu erstellen. Die Erweiterungswünsche widersprechen dem am 28. Januar 1959 für diese Siedlung festgesetzten Bebauungsplan XIV-36, so daß sowohl die Vergrößerung der derzeit als unzulänglich empfundenen Wohnfläche von etwa 70 m² je Reihnhaus als auch die Errichtung zusätzlicher Garagen (der Bebauungsplan sieht für die 297 Reihenhäuser nur 120 Stellplätze bzw. Garagen vor) nur über die Erteilung von Befreiungen möglich ist. Einige Siedler haben ohne Baugenehmigung Änderungen vorgenommen und Anbauten und Garagen errichtet.

Der deutsche Siedlerbund - Bund für Kleinsiedlung und Familienheim Landesverband Berlin e.V. - hält eine Erweiterung der durch Bebauungsplan XIV-36 festgesetzten überbaubaren Flächen für erforderlich und hat ein Planänderungsverfahren beantragt.

Dem deutschen Siedlerbund erscheint es im Einvernehmen mit der Bauverwaltung und der Trägersgesellschaft der gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH Berlin notwendig, dem Bedürfnis nach Vergrößerung der Wohnfläche Rechnung zu tragen und bauliche Veränderungen zu ermöglichen, die das städtebauliche Gesamtbild der Siedlung nicht beeinträchtigen.

Da die Bauabsichten den städtebaulichen Vorstellungen im Grundsatz entsprechen, soll dem Wunsch der Siedler nachgekommen und zugleich die städtebauliche Ordnung gesichert werden. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit, den am 28. Januar 1959 festgesetzten Bebauungsplan XIV-36 zu ändern.

In der vorbereitenden Bauleitplanung - Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 47. Änderungsplan vom 9. April 1984 (ABl. 1986 S. 785) ist das Gelände überwiegend als allgemeines Wohngebiet mit der Geschößflächenzahl 0,4 dargestellt, mit Ausnahme des Regenwassersammelbeckens, das als Wasserfläche und des Quarzweges, der als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist.

II. Verfahren

Der Beschluß des Bezirksamtes Neukölln von Berlin zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung vom 18. August 1976 im Amtsblatt für Berlin 1978 S. 367 bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 fand in der Zeit vom 13. März bis 13. April 1978 statt. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 BBauG den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat dem Bebauungsplan am 27. April 1983 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 30. Mai 1983 bis einschließlich 30. Juni 1983 ausgelegen; Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht:

1. von den Erbbaurechtnehmern der Grundstücke Grünsteinweg 44 E und F,
2. von den Erbbaurechtnehmern des Grundstücks Kreideweg 25,
3. von den Berliner Entwässerungswerken.

Die Bedenken und Anregungen haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Zu 1.:

Die Bedenken richten sich gegen die jeweiligen Garagen an den privaten Verkehrsflächen (Privatwegen), die nicht vom öffentlichen Straßenland erreichbar sind. Es wird befürchtet, daß die Privatwege durch "wildes Erstellen von Einstellplätzen" gänzlich befahren werden. Es wird auch bemängelt, daß der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird, da nicht jeder Anlieger eine Garage erstellen darf.

Außerdem wird angeregt, eine zweigeschossige Erweiterung der Wohngebäude zu ermöglichen.

Zu 2.:

Die Bedenken richten sich gegen die Lage der Garagen auf den Grundstücken Kreideweg 25 und 25 A. Die Bedenken wurden bei der Erörterung im Stadtplanungsamt Neukölln größtenteils ausgeräumt. Die Petenten möchten jedoch eine Drehung ihrer Garage um 90°, um vom öffentlichen Straßenland besser in die Garage einfahren zu können.

Zu 3.:

Die Berliner Entwässerungswerke fordern für einen Schmutzwasserkanal in Verlängerung des Tropfsteinweges zwischen den Grundstücken Schieferweg 106 und 108 ein Leitungsrecht.

Die Bedenken und Anregungen, die eine Änderung des Bebauungsplanes zum Inhalt hatten und auch nach Erörterung nicht zurückgenommen wurden, mußten nach nochmaliger Prüfung und Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen - abgesehen von der Forderung zu 3, die in dem Deckblatt vom 1. Dezember 1983 ihren Niederschlag fand - unberücksichtigt bleiben. Im einzelnen wird hierzu folgendes ausgeführt:

Zu 1.:

Die meisten Siedler haben den Wunsch, für ihr Kraftfahrzeug auf eigenem Grundstück eine Garage zu erstellen oder aber in dessen Nähe eine Garage beziehungsweise einen Stellplatz zu erhalten.

Es werden im Bebauungsplan 50 Stellplätze und 175 eingeschossige Garagen festgesetzt. Den 297 Wohneinheiten stehen somit 225 festgesetzte KFZ-Einstellmöglichkeiten gegenüber. Damit wird durch Festsetzung das Stellplatzverhältnis von 1:1 zwar nicht erreicht, die Anlegung von Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne Bindungen für Bepflanzungen bleibt den Siedlern - sofern erforderlich - jedoch unbenommen und ist in den überwiegenden Fällen auch möglich.

Es sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mehrere Varianten zur Unterbringung von Stellplätzen und Garagen untersucht worden. Nach Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde die vorliegende Fassung entwickelt. Danach werden Garagen in der Regel nur in Straßennähe entweder in großzügigem Abstand von den Reihenhäusern oder als Giebelanbau sowie als Erweiterung vorhandener Stellplatzanlagen vorgesehen.

Entgegen dem Alternativplan, der auch im Inneren einiger Blöcke Doppelgaragen und dafür eine Verbreiterung der meisten Privatwege zur Gewinnung einer Fahrspur vorsah, sind hier (um die während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken auszuräumen) an Privatwegen jeweils höchstens zwei Garagen in Straßennähe vorgesehen. Damit wird - auch bei eventuell erforderlicher Anlegung einiger Stellplätze im Innern der Blöcke - sowohl die Sicherheit der Fußgänger als auch die Ruhe in den Gartenzonen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Möglichkeit, eine zweigeschossige Erweiterung der Wohngebäude zur vorhandenen Terrasse zu schaffen, wurde schon bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung geprüft. Dadurch ergäben sich jedoch unzumutbare Beeinträchtigungen für die Siedler, die nicht in dieser Größe anbauen können oder wollen, vor allem deshalb, weil es geschehen könnte, daß ihre Terrasse von drei Seiten mit rund 6 m hohen Wänden umschlossen wäre, die eine Nische von max. 4 m Tiefe bilden würden. Im übrigen wurde nur von wenigen Siedlern diese Anbaumöglichkeit gebilligt oder gewünscht. Im Gegensatz dazu sind die eingeschossigen Anbauten durchaus vertretbar. Selbst bei zweiseitigem Anbau würden die neuen etwa 3 m hohen Wände eher den Eindruck einer schützenden und bergenden Nische vermitteln als den einer bedrohenden Enge.

Zu 2.:

Wie schon zu 1. erwähnt, sind als Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung an den Privatwegen jeweils höchstens 2 Garagen in Straßennähe vorgesehen, die aus städtebaulichen Gründen als Doppelgaragen festgesetzt werden sollen. Bei der Forderung der Petenten, ihre Garage um 90° zu drehen, kann dieses Ziel nicht erreicht werden, zumal der Nachbar vom Privatweg einfahren muß, da die Petenten ihm kein Fahrrecht über ihr Grundstück gewähren.

Zu 3.:

Der Bebauungsplan ist - wie bereits erwähnt - durch Deckblatt vom 1. Dezember 1983 entsprechend geändert worden.

Die Berücksichtigung der Bedenken zu 3. führten - wie dargelegt - zur Änderung des Bebauungsplanes durch das vorgenannte Deckblatt. Dabei wurde auch ein Leitungsrecht im Bimssteinweg, das im Bebauungsplan lediglich in der Planunterlage vorhanden war, gesichert. Da es sich in diesem Fall um Bebauungsplanänderungen nach der öffentlichen Auslegung handelte, bei denen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, hat das Bezirksamt Neukölln von Berlin im erforderlichen Umfang eine eingeschränkte Beteiligung nach § 2 a Abs. 7 BBauG durchgeführt. Bedenken und Anregungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgebracht.

Unabhängig davon wurden im Februar 1984 noch Bedenken von den Eigentümern des Grundstücks Grünsteinweg 43 L vorgebracht. Sie richten sich gegen den 4,0 m breiten östlichen Grenzabstand der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Petenten führen aus, daß sie das Grundstück 1978 im Vertrauen auf die Aussagen der Bürgerbeteiligung (§ 2 a Abs. 2 BBauG), erworben haben und bitten einen Anbau zuzulassen, der - wie damals vorgesehen - 3,0 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhält. Aus ihrer Sicht füge sich ein solcher Anbau auch besser in die Fassadengleichheit der 12 Reihenhäuser ein; außerdem sei auf dem unmittelbar nördlich anschließenden Grundstück Bimssteinweg 24 ein solcher Anbau sogar ohne Grenzabstand zugelassen worden. Dem Anliegen der Eigentümer wurde bei Würdigung der Gegebenheiten im Bebauungsplan durch ein zweites Deckblatt entsprochen. Da es sich auch in diesem Fall um Bebauungsplanänderungen nach der öffentlichen Auslegung handelte, bei denen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, hat das Bezirksamt Neukölln von Berlin im erforderlichen Umfang eine weitere eingeschränkte Beteiligung nach § 2 a Abs. 7 BBauG durchgeführt. Bedenken und Anregungen wurden innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgebracht. Die Grundstücksbezeichnung Tropfsteinweg 2/44 wurde auf Tropfsteinweg 2/44 H geändert.

III. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest:

1. die überwiegend mit Einfamilienreihenhäusern bebauten Grundstücke als allgemeines Wohngebiet mit überbaubaren Grundstücksflächen für ein- und zweigeschossige Baukörper durch Baugrenzen und Angabe der höchstzulässigen Zahlen der Vollgeschosse;
2. die vorhandenen Trafostationen der BEWAG auf den Grundstücken Quarzweg 26 und Schieferweg 56 als Versorgungsfläche - Trafostation (T) -;
3. eine Teilfläche nördlich des Tropfsteinweges als private Grünfläche - private Parkanlage -; der Teich innerhalb dieser privaten Parkanlage mit der Funktion eines Regenwassersammelbeckens ist in der Planunterlage als Wasserfläche dargestellt;

4. Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien
 - a) für den Grünsteinweg und den Kreideweg,
 - b) für Abschnitte des Quarzweges, des Schieferweges und des Tropfsteinweges;
5. einen Abschnitt des Bimssteinweges und die Zuwegungen für die nicht an öffentlichen Straßen gelegenen Grundstücke, Garagen und Stellplatzanlagen als private Verkehrsflächen;
6. im allgemeinen Wohngebiet Flächen für 175 eingeschossige Garagen sowie Stellplatzflächen für 50 Stellplätze.

Mit Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) Mit Ausnahme des Grundstücks Kreideweg 22 sind im allgemeinen Wohngebiet die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen sowie die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 - 6 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur im Wohngebiet beziehungsweise zum Schutz des Siedlungscharakters sind diese Nutzungen und Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Trotz dieser Nutzungsbeschränkung bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt.

- b) Bei eingeschossigen Reihenhäuserbauten sind folgende Maße einzuhalten:
Gesims: Vorderkante 4,00 m, gemessen von der Außenwand des Hauptgebäudes (Gartenseite) ohne Mauervorlagen. Die Unterkante muß die Höhe des vorhandenen waagerechten Fassadenabsatzes am Hauptgebäude aufnehmen. Höhe 0,30 m. Mauervorlagen müssen im Verhältnis Vorsprung zur Neigung entsprechend denen des Hauptgebäudes hergestellt werden.

Terrassenmauern dürfen - sofern ein eingeschossiger Anbau vorhanden ist - bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Erdgeschoßfußbodenhöhe des Hauptgebäudes und bis zu einer Länge von 3,50 m, gemessen von der Außenkante des Terrassenanbaues (ohne Mauervorlagen), an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in Verlängerung der Gebäudetrennwand errichtet werden.

Das Anlegen von Dachterrassen ist unzulässig.

- c) Bei zweigeschossigen Reihenhausanbauten sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale der Reihenhaussiedlung aufzunehmen: Neigung des Daches, Vorder- und Unterkante der Gesimse, Vorsprung der Mauervorlagen und der Fassaden.

Die Planergänzungsbestimmungen sollen gewährleisten, daß nur Baulichkeiten entstehen, die dem Erscheinungsbild der Siedlung und der Erhaltung ihrer charakteristischen Merkmale - der flachgeneigten Pultdächer, der schräggeneigten Mauervorlagen als Abgrenzungen der Hauseinheiten und der waagerechten Gliederung der Garten- und Hauseingangsfassaden durch einen schmalen Absatz in Höhe der Erdgeschoßdecken - nicht abträglich sind.

- d) Die Fläche DEFGD ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Schieferweg 60/70 und die Fläche HIKLH mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Tropfsteinweg 2/6 zu belasten.
- e) Die privaten Verkehrsflächen Q und R sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.
- f) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche MNOPM darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

- g) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auffahrten zu Garagen oder Stellplätzen, die innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen liegen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn auch in ihrem Bereich eine weitgehende Begrünung gewährleistet ist (z. B. durch Betonrastersteine). Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.

Diese Regelung ist notwendig, um das Abstellen von Kraftfahrzeugen auch in dem Teil des Vorgartenbereiches auszuschließen, der über die durch die Bauordnung für Berlin geschützte Tiefe von 5,0 m hinausgeht.

- h) Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

Die von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhaltenden Sichtflächen sind im Interesse einer besseren Verkehrsübersicht an den Straßeneinmündungen vorgesehen. Die hiermit verbundenen Eingriffe in Privatgrundstücke liegen im vorrangigen Interesse der Verkehrssicherheit.

Auf den Bereich des allgemeinen Wohngebietes der gesamten Siedlung bezogen, beträgt die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,34 - bei Ausschöpfung aller Anbaumöglichkeiten. Damit würde die im Flächennutzungsplan von Berlin dargestellte GFZ von 0,4 nicht erreicht werden.

Bezogen auf die Einzelgrundstücke wird die GFZ von 0,4 jedoch in 57 % der Fälle überschritten; im ungünstigsten Fall beim Grundstück Schieferweg 12 auf GFZ 0,56. Diese Erhöhung der GFZ auf Werte bis 0,56 gegenüber der Darstellung im Flächennutzungsplan ist eine Folge der Konkretisierung der Planung, die die örtlichen Gegebenheiten - Grundstücksgrößen von 169 m² bis 757 m² - berücksichtigt; sie stellt in Anbetracht des städtebaulichen Zieles - Sicherung der Einheitlichkeit des Siedlungsbereichs - eine städtebaulich gerechtfertigte Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung dar.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265/GVBl. S. 446), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763, GVBl. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. S. 1730), in Verbindung mit der Fassung vom 23. Januar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470).

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Keine. Die Erschließungsbeiträge sind bereits erhoben worden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Ausführungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit, II. Verfahren und III. Inhalt des Planes -.

Berlin, den 15. August 1986

Der Senat von Berlin

Diep gen

Wittwer

.....
Reg. Bürgermeister

.....
Senator für Bau- und Wohnungswesen